

§ 7 Sportgesundheit

- (1) Jeder Schwimmer, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich.
 - (2) Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Schwimmer ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldungen nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.
 - (3) Die Mitglieder der Nationalmannschaften haben ihre Sportgesundheit gegenüber dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte durch ein ärztliches Zeugnis der lizenzierten Zentren des DSB nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis dürfen sie nicht in der Nationalmannschaft trainieren und eingesetzt werden.
 - (4) Gegen einen meldenden Verein, der eine falsche Versicherung über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Schwimmer abgibt, und gegen einen Veranstalter / Ausrichter, der Meldungen ohne die Versicherung des meldenden Vereins über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Schwimmer zulässt, ist wegen unsportlichen Verhaltens eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.
-

Anmerkung

Bis zur Verwendung der amtlichen Vordrucke des DSV (DSV – Vordruck Norm 101) ist auf Kreisebene folgende Bescheinigung zulässig.

Anschrift des Vereins: _____

Mit der Abgabe der Meldungen bestätigen wir ausdrücklich, dass alle gemeldeten bzw. startenden Schwimmer ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können.

Uns ist bekannt, dass gegen den meldenden Verein, wegen einer falschen Versicherung eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann.

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift des meldenden Vereins